

11765/AB
Bundesministerium vom 31.10.2022 zu 12061/J (XXVII. GP)
bmeia.gv.at
 Europäische und internationale
 Angelegenheiten

Mag. Alexander Schallenberg
 Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Wien, am 31. Oktober 2022
 GZ. BMEIA-2022-0.632.466

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen haben am 31. August 2022 unter der Zl. 12061/J-NR/2022 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Sicherheitsbedenken bei Visavergabe und Akkreditierungen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

- *Welche Sicherheitsmaßnahmen wurden seit dem Beginn des russischen Angriffskrieges gesetzt, um die Infiltrierung von russischen Agenten durch legale Visaausstellung zu verhindern, oder zumindest zu erschweren?*
- *Vereinfachte Visabestimmungen werden, wie (nicht nur) Der Spiegel berichtet, von Agenten gerne ausgenutzt. Österreich stellt sich in der EU gegen die Aussetzung von Touristenvisa. Welche Maßnahmen wird Österreich zustimmen bzw. unilateral durchsetzen, um die Nutzung von für Privatreisen vorgesehene Visa durch Agenten zu verhindern?*
Ist Österreich für eine Verschärfung der Visabestimmungen, damit aus Russland (und zukünftig auch aus anderen Risikoländern) einreisende Personen einen Aufenthaltsgrund angeben müssen, der dann kontrolliert werden könnte?

Bereits mit Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine, konkret am 25. Februar 2022, wurde beschlossen, das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für Bürger der Europäischen Union und für Staatsangehörige der Russischen Föderation

(Visaerleichterungsabkommen; veröffentlicht in ABl. L 129 vom 17.5.2007, S. 27) teilweise zu suspendieren. Dies umfasste auch die Aufhebung der Visafreiheit für Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen. Mit Beschluss (EU) 2022/1500 des Rates vom 9. September 2022 wurde die vollständige Suspendierung der Anwendung des Visaerleichterungsabkommens beschlossen. Seither gelten im Visumverfahren für russische Staatsangehörige die allgemeinen Bestimmungen des EU Visakodex (in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2019/1155 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zu Änderung der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex)). Das bedeutet, dass sämtliche Erleichterungen für russische Staatsangehörige wegfallen, wie beispielsweise reduzierte Gebühren, kürzere Entscheidungsfristen und eine geringere Zahl von beizulegenden Dokumenten. Österreich hat diese Entscheidungen unterstützt.

Mit Mai 2022 wurde aufgrund der gegenwärtigen Krise zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit die Konsultationspflicht für Staatsangehörige der Russischen Föderation eingeführt, womit für die österreichischen Vertretungsbehörden eine Rückfragepflicht an das Bundesministerium für Inneres (BMI) bei der Erteilung von Visa der Kategorien A, C und D besteht. Die Österreichischen Vertretungsbehörden sind darüber hinaus angewiesen, bei jedem Visumsantrag von russischen Staatsangehörigen die anderen Schengenstaaten zu konsultieren. Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) setzt sich darüber hinaus für eine noch exaktere Erhebung biometrischer Daten bei der Prüfung von Visaanträgen im Schengenraum ein. Mit all diesen Verschärfungen stellen wir die Sicherheit Österreichs in den Mittelpunkt. Gleichzeitig haben wir uns auf europäischer Ebene gegen einen kompletten Visa-Stopp für russische Staatsangehörige ausgesprochen. Bei aller Entrüstung dürfen wir nie das Augenmaß verlieren: Wir wollen nicht 144 Mio. Russinnen und Russen durch einen Visa-Stopp quasi in Sippenhaft nehmen.

Zu Frage 2:

- *Welche Maßnahmen wurden gesetzt, um die Einreise von Personen auf der Sanktionsliste zu erschweren? Der Spiegel berichtet, dass regimennahe Prominente über mehrere Ausweise mit leicht unterschiedlichen Daten, wie z.B. verschiedenen Geburtsdaten, verfügen, womit die Sanktionen umgangen werden könnten. Welche Kontrollen gibt es gegen derartige Umgehungen der Reisebeschränkungen von Personen auf den europäischen Sanktionslisten?*

Der Gegenstand dieser Fragen fällt nicht in die Vollziehung meines Ressorts.

Zu Frage 4:

- *Der Spiegel berichtet, dass Vladimir Putins Tochter Katerina Tichonowa zwischen Februar 2016 und Februar 2020 rund 300 Flüge gebucht hat – die meisten nach Europa und einige davon nach Wien. War den österreichischen Behörden die Reisetätigkeit Tichonowas vor der Enthüllung durch den Spiegel bekannt?*
Wie oft war sie im vom Spiegel genannten Zeitraum in Österreich?
Wie oft war sie seit Februar 2020 in Österreich?
War sie seit Kriegsausbruch in Österreich?
Welche anderen regimenahen Personen waren in den letzten 12 Monaten in Österreich?
Welche seit dem 24. Februar?
Ist es zutreffend, dass diese Personen bewaffnete Personenschützer nach Österreich mitbringen?
Welche Kontrollen bzw. gesetzliche Vorschriften bezüglich Waffentragens gibt es in derartigen Fällen?

Inhaberinnen und Inhaber von russischen Diplomatenpässen benötigten bis Ende Februar 2022 kein Visum zur Einreise nach Österreich. Die erwähnte Frau Tichonowa hat zwischen 2016 und 2022 keine Visaanträge an der Österreichischen Botschaft Moskau gestellt. Sollte Fr. Tichonowa als Privatperson aus einem anderen Schengenstaat nach Österreich eingereist sein, so bestand für sie keine Verpflichtung, diesen Aufenthalt in Österreich dem BMEIA anzuzeigen. Dem BMEIA liegen jedenfalls keine Informationen zur Ein- oder Durchreise von Fr. Tichonowa nach Österreich vor.

Im Zeitraum zwischen August 2021 und Februar 2022 wurden dem BMEIA seitens der Botschaft der Russischen Föderation in Wien folgende Besuche von Amtsträgern (zur Zeit ihrer Einreise nicht gelistet) notifiziert:

- Herr Sergej LAWROW, Minister für auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation, anlässlich seines Arbeitsbesuchs bei mir und weiterer politischer Treffen;
- Herr Aleksei KUDRIN, Vorsitzender des Rechnungshofs der Russischen Föderation, anlässlich seiner Teilnahme an der 46. Ratssitzung der UNIDO und bilaterale Gespräche mit österreichischen Partnern;
- Herr Viktor ZUBKOV, Vorsitzender des Aufsichtsrats der PAO „Gazprom“, anlässlich wirtschaftlicher Gespräche.

Weiters wurden im Zeitraum zwischen August 2021 und Februar 2022 dem BMEIA seitens der Botschaft der Russischen Föderation folgende – zum Zeitpunkt ihrer Einreise in Österreich in den Anhängen zum Ratsbeschluss 2014/145/GASP idgF über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – gelistete Personen notifiziert:

- Frau Walentina MATWIENKO, Vorsitzende des Föderationsrates der Föderalen Versammlung der Russischen Föderation;
- Herr Dmitry KOZAK, stellvertretender Leiter der Präsidialverwaltung der Russischen Föderation

Bei Walentina Matwienko und Dmitry Kozak erfolgte die Einreise im Rahmen der Teilnahme an multilateralen Konferenzen, somit war die Einreise gestattung im Sinne des zitierten Ratsbeschlusses zu gewähren.

Seit 24. Februar 2022 wurde beim BMEIA lediglich ein Besuch beantragt, jener von Alexander Nowak, dem stellvertretenden Vorsitzenden der Regierung der Russischen Föderation (zur Zeit seiner Einreise nicht gelistet). Zweck der Reise war die Teilnahme am 33. OPEC plus - Ministertreffen am 5. Oktober 2022 in Wien. Auch diese Reise war entsprechend der geltenden Rechtslage zu genehmigen.

Gefährdete Personen werden je nach Gefährdungslage von Personenschützern begleitet. Für diese ist vor Antritt der Reise bei der jeweils zuständigen Österreichischen Botschaft um Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 39 Waffengesetz anzusuchen. Diese Bescheinigung wird beim Grenzübertritt durch die österreichischen Sicherheitsbehörden überprüft.

Zu Frage 5:

- *Seit Beginn des russischen Angriffs auf die Ukraine wurden rund 400 verdächtige russische Spione aus Europa ausgewiesen. Wie viele Russ_innen wurde aufgrund des Verdachts, dass sie andere als die in der Akkreditierung angegebene Funktionen ausüben, seit Februar 2022 aus Österreich ausgewiesen?*

Ich verweise auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 12028/J-NR/2022 vom 16. August 2022.

Zu Frage 6:

- *Wie viele russische Honorarkonsulate gibt es in Österreich? Wie viele sind Russ:innen? Gibt es in diesen Konsulaten russische Mitarbeiter_innen? Wenn ja, wie viele? Sind diese als Diplomat_innen akkreditiert?
Nach welchen Kriterien werden Honorarkonsule in Österreich akkreditiert?*

In Österreich gibt es drei russische Honorarkonsulate. Keiner der Honorarkonsuln besitzt die russische Staatsangehörigkeit. Zudem sind keine russischen Staatsangehörigen als Mitarbeitende an russischen Honorarkonsulaten in Österreich akkreditiert. Honorarkonsulinnen und -konsuln werden auf Basis der einschlägigen Regeln des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (WKK) auf Vorschlag des jeweiligen

Entsendestaats akkreditiert. Kandidaten, bei denen Vorstrafen, Unvereinbarkeiten oder Sicherheitsbedenken festgestellt werden, werden nicht akkreditiert. Honorarkonsulinnen und -konsuln müssen in ihrem Konsularbezirk gemeldet sein. Jene, die keine österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, müssen über langfristige Aufenthaltsbewilligungen verfügen und bereits seit zwei Jahren in Österreich gemeldet sein. Bei der Akkreditierung von Honorarkonsulinnen und -konsuln ist auch die Reziprozität bei der Akkreditierung österreichischer Honorarkonsulinnen und -konsuln im jeweiligen Staat zu berücksichtigen.

Zu Frage 7:

- *Die Russland-Sanktionen leiden unter der Problematik von unklaren Besitzverhältnissen bei Immobilien und verschachtelten Unternehmenskonstrukten. Welche Maßnahmen setzt das BMEIA, um Russ_innen mit Vermögen in Österreich bei der Visaerteilung zur Offenlegung ihrer Beteiligungen und Vermögenswerten zu veranlassen?*

Bei der Ausstellung von Visa haben die Vertretungsbehörden die geltende Rechtslage anzuwenden. Diese ist für die Erteilung nationaler Visa D das Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) und bei Schengenvisa C der Visakodex. Diese Bestimmungen sehen unter anderem eine Überprüfung ausreichender Mittel für den Aufenthalt vor, nicht jedoch die Offenlegung von Vermögenswerten und Beteiligungen. Rechtsstaatliche Prinzipien sind selbstverständlich auch in diesem Falle einzuhalten.

Zu Frage 8:

- *Welche Maßnahmen hat das BMEIA nach dem Hackerangriff zum Cyberschutz implementiert?
Mit welchen Ministerien arbeitet das BMEIA in der Cybersecurity zusammen?
Welche Zusammenarbeit gibt es auf europäischer Ebene?*

Ich verweise auf meine Beantwortung der parlamentarische Anfrage Zl. 12044/J-NR/2022 vom 24. August 2022.

Mag. Alexander Schallenberg

